

ZH_KASSATIONSGERICHT AC080031 vom 6. September 2010

Zh Kassationsgericht, 2010-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC080031

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC080031 du 6 septembre 2010

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC080031 del 6 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Anklägerin und Beschwerdegegnerin vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Imholz, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Molkenstr. 15/17, Postfach, 8026 Zürich

E. 2

Die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich befand den Beschwerdeführer mit Urteil vom 23. Dezember 2008 des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schuldig. Sie versetzte den Beschwerdeführer zurück in den Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. September 2004 ausgefallenen Freiheitsstrafe und bestrafte ihn unter Einbezug dieses Strafrestes mit einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. September 2004 ausgefallenen Strafe. Weiter ordnete das Obergericht die Verwahrung des Beschwerdeführers an und entschied über die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Geschädigten (KG act. 2).

E. 3

Gegen das Urteil des Obergerichts liess der Beschwerdeführer durch seinen damaligen amtlichen Verteidiger eine mit 10. Dezember 2008 datierte kantonale Nichtigkeitsbeschwerde einlegen (Poststempel 11. Dezember 2008), welche dieser rechtzeitig angemeldet und begründet hat (KG act. 1). Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung zu dieser Beschwerde verzichtet (KG act. 10). Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin 1) und der Geschädigte Z. (Beschwerdegegner 2) haben auf eine Beantwortung dieser Beschwerde verzichtet (KG act. 9, act. 11).

E. 4

Seiten. Es ist dem Kassationsgericht verwehrt, an der bezeichneten Beschwerdestelle nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu suchen. Der Hinweis auf die in "Fn 23" (gemeint offenbar: KG act. 1 S. 26 und dortige Anmerkung 23) angeführten Aussagen von I. ist nicht geeignet, um auf einen Nichtigkeitsgrund (in Form willkürlicher Beweiswürdigung) schliessen zu können. I. äusserte wohl zu Beginn der polizeilichen Befragung vom 19. August 2006 seinen Unmut über den Beschwerdeführer (OG act. HD 17/1 S. 1/2). Dies

- 15 - vermag aber auch nicht zu erstaunen, nachdem er zunächst als (Mit-)Tatverdächtiger verhaftet worden war. Dass er in der Folge geneigt gewesen wäre, den Beschwerdeführer

bewusst zu belasten, kann indessen nicht gesagt werden. Am 4. September 2006 fand in Anwesenheit des Beschwerdeführers eine staats- anwaltschaftliche Einvernahme von I. als Auskunftsperson statt. Zu diesem Zeit- punkt befand sich I. seit rund 2 Wochen in Untersuchungshaft. Zu Beginn der Einvernahme verzichtete I. zu seinem Schutz auf eine Videoübertragung in einen anderen Raum und auf die Stellung eines Strafantrages gegen den Beschwerde- führer wegen (einfacher) Körperverletzung (vgl. OG act. HD 17/3). I. scheute also nicht vor einer direkten Konfrontation mit dem Beschwerdeführer und bewahrte ihn darüber hinaus vor einer weitergehenden Strafuntersuchung. Diese Umstände sprechen gegen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Freundschaft und eine bewusste Falschaussage zu Lasten des Beschwerdeführers. Jedenfalls erweist sich die vorinstanzliche Annahme, die Glaubwürdigkeit von I. erscheine kaum ein- geschränkt (vgl. KG act. 2 S. 22), nicht als willkürlich. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang einwendet, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf die Durchführung der von ihm beantragten Tat- rekonstruktion bei entsprechenden Lichtverhältnissen verzichtet, geht die Rüge fehl. Die Vorinstanz legte vorab die ihrer Ansicht nach massgeblichen Kriterien der Aussagenwürdigung dar. Unter anderem seien – so die Vorinstanz - die Aus- sagen der Beteiligten im Blick darauf zu würdigen, ob und wie sie von ihrer per- sönlichen Eignung und der konkreten Wahrnehmungssituation her in der Lage gewesen seien, Beobachtungen zu machen (vgl. KG act. 2 S. 22 oben). Im Rahmen der anschliessenden Würdigung der Aussagen von I. sah die Vorinstanz keinen Anlass, in dieser Hinsicht Vorbehalte zu machen, sondern betrachtete die Aussagen als einer Würdigung grundsätzlich zugänglich. Auch der Beschwerde- führer weist nicht auf Stellen des Einvernahmeprotokolls hin, wo I. aufgrund der konkreten Umstände Bedenken oder Unsicherheiten hinsichtlich seiner Beobach- tungen wegen der Wahrnehmungssituation äusserte. I. konnte das Geschehen aus einer Distanz von wenigen Metern bzw. aus nächster Distanz verfolgen (vgl. etwa: KG act. 2 S. 10-12), und aus dem Polizeirapport ergibt sich, dass die gegebenen Örtlichkeiten zur Tatzeit (ca. 00.25 Uhr) beleuchtet (Strassenbeleuch-

- 16 - tung) waren (vgl. OG act. HD 1 S. 5). Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich I. in einer übermässigen (psychischen oder physischen) Stress- situation befunden hätte, welche sein Wahrnehmungs- und/oder Erinnerungsver- mögen beeinträchtigt haben könnte. Im Gegenteil: I. war nicht unmittelbar und direkt in das Turbulenzgeschehen involviert. Dass die Vorinstanz im Kontext mit der Würdigung der Aussagen von I. keine weitergehenden Beweismassnahmen veranlasste, sondern die Aussagen als einer Würdigung zugänglich erachtete, gereicht ihr nach dem Gesagten nicht zum Vorwurf. Weitere Rügen, welche hinreichend substantiiert wurden, auf welche bereits an dieser Stelle weiter eingegangen zu werden bräuchte oder welche nicht bereits durch das vorstehend Gesagte entkräftet worden sind (vgl. Erw. II.2.b, 3. Abschnitt, Erw. II.4.b, 1. Abschnitt a.E.), können den Vorbringen auf den S. 21-31 der Beschwerdeschrift nicht entnommen werden. Damit erweisen sich die Rügen als unbegründet, soweit auf die entsprechenden Beschwerdepunkte eingetreten werden kann.

E. 5

Die Vorbringen auf den S. 31-35 der Beschwerdeschrift drehen sich um die Aussagen von Z. (Beschwerdegegner 2). a) Der Beschwerdeführer zitiert vorab jene Passagen des angefochtenen Entscheids, in welchen die Vorinstanz die Aussagen von Z. zusammenfasste und sich zur Glaubhaftigkeit der Aussagen äusserte (vgl. KG act. 1 S. 31-33). Daran anschliessend zitiert er Stellen aus den vorinstanzlichen Plädoyernotizen (vgl. KG act. 1 S.

33-34) und hält unter dem Titel "Nichtigkeitsgründe" fest, die Vorinstanz halte in willkürlicher Weise entgegen den detaillierten Aussagen von Z. fest, dieser könne sich nicht mehr an den Ablauf des Kerngeschehens erinnern. Z. habe wiederholt und detailliert ausgesagt, dass er zuerst gestochen worden und erst dann zu Boden gegangen sei, wo ihm die Schnittverletzungen zugefügt worden seien. Auch habe Z. ausgesagt, dass ihm zuerst das Blut warm herunter gelaufen sei. Z. müsse zu diesem Zeitpunkt also noch gestanden haben. Sodann würden widersprechende Aussagen von I. und Z. hinsichtlich des Ablaufs des Faustkampfes und der Messerschnitte vorliegen. Hierzu verweist der Beschwerdeführer auf Ziff. 2 und 3 der Beschwerdeschrift (vgl. KG act. 1 S. 34-35).

- 17 - b) Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers stellte die Vorinstanz nicht fest, Z. habe sich nicht mehr an den Ablauf des Kerngeschehens erinnern können. Die Vorinstanz stellte differenzierter fest, Z. habe sich nicht mehr genau erinnern können, wie der Beschwerdeführer ihn verletzt habe (vgl. KG act. 2 S. 24). Führt man sich die zusammenfassende Darstellung der Aussagen von Z. im angefochtenen Entscheid vor Augen (vgl. KG act. 2 S. 13-15), erscheint diese Feststellung als vertretbar. Soweit Z. überhaupt genauere Angaben zum Ablauf machte, drückte er sich vorsichtig aus (KG act. 2 S. 14 oben bzw. HD act. 18/2 S. 8/9: "Ich bin jetzt nicht mehr ganz sicher. Ich denke, dass ich zuerst in den linken Oberarm gestochen wurde und erst dann zu Boden fiel. Dann realisierte ich nichts mehr, d.h. ich glaube, dass mir die Halsverletzungen erst am Boden zugefügt worden sind."). Weiter legt der Beschwerdeführer nicht genau dar, welche seiner unter Ziffer 3.2. der Beschwerdeschrift zitierten Plädoyervorbringen einer weitergehenden Auseinandersetzung bedurft hätten. Die Rüge der sich widersprechenden Aussagen von I. und Z. vermag den Begründungsanforderungen ebenfalls nicht zu genügen; der Verweis auf Ziffer 2 und 3 der Beschwerdebegründung ist zu pauschal und unbestimmt. Das Gleiche gilt für die Querverweise auf andere Stellen der Beschwerdebegründung. Auf die dortigen Ausführungen wird im Rahmen der Behandlung der entsprechenden Rügen gegebenenfalls noch näher zurückzukommen sein. Weitere Rügen, welche hinreichend substantiiert wurden, auf welche bereits an dieser Stelle weiter eingegangen zu werden bräuchte oder welche nicht bereits durch das vorstehend Gesagte entkräftet worden sind (vgl. Erw. II.2.b, 3. Abschnitt, Erw. II.4.b, 1. Abschnitt a.E.), können den Vorbringen auf den S. 31-35 der Beschwerdeschrift nicht entnommen werden. Damit erweisen sich die Rügen als unbegründet, soweit auf die entsprechenden Beschwerdepunkte eingetreten werden kann.

E. 6

Die Vorbringen auf den S. 36-38 der Beschwerdeschrift drehen sich um die Aussagen von K. Auch hier zitiert der Beschwerdeführer vorab jene Passagen des angefochtenen Entscheids, in welchen die Vorinstanz die Aussagen von K. zusammenfasste und sich zur Glaubhaftigkeit äusserte (vgl. KG act. 1 S. 36-37). Die anschliessenden Vorbringen erschöpfen sich in einer Wiederholung seiner

- 18 - einleitenden, allgemein gehaltenen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung (vgl. KG act. 1 S. 37-38, vgl. vorstehend Erw. II.2.a-c). Weitere Ausführungen erübrigen sich daher und es kann auf die entsprechenden Erwägungen hiervor verwiesen werden (insbes. Erw. II.2.b, 3. Abschnitt, Erw. II.4.b, 1. Abschnitt a.E.).

E. 7

Die Vorbringen auf den S. 38-40 der Beschwerdeschrift drehen sich um die Aussagen von C. Der Beschwerdeführer zitiert die Passagen des angefochtenen Entscheids, in welchen die Vorinstanz die Aussagen von C. zusammenfasste und sich zur Glaubwürdigkeit seiner Person äusserte (vgl. KG act. 1 S. 38-39). Im Rahmen der weiteren Vorbringen verweist der Beschwerdeführer wiederum auf andere Stellen der Beschwerdebegründung; auf die dortigen Ausführungen wird gegebenenfalls noch näher zurückzukommen sein. Weitere Einwände, welche hinreichend konkret die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes erkennen lassen oder welche nicht bereits durch das vorstehend Gesagte entkräftet worden sind (vgl. vorstehend Erw. II.2.a-c), können der entsprechenden Stelle der Beschwerdeschrift nicht entnommen werden. Gleich verhält es sich mit den Vorbringen auf den S. 40-41 bzw. S. 41-42 der Beschwerdeschrift, welche sich um die Aussagen von N. bzw. O. drehen. An dieser Stelle braucht daher nicht weiter auf die Vorbringen eingegangen zu werden.

E. 8

Der Beschwerdeführer zitiert die vorinstanzlichen Erwägungen zum Thema "Blutalkoholanalyse" und bemängelt, dass die Vorinstanz auf den Alkoholkonsum von I., Z. und C. überhaupt nicht eingegangen sei (vgl. KG act. 1 S. 42). Soweit die Vorbringen nicht ohnehin weiterführende Querweise auf andere Stellen der Beschwerdeschrift enthalten, erweisen sie sich als zu pauschal gehalten, um auf einen Nichtigkeitsgrund schliessen zu können (vgl. vorstehend Erw. II.3.c). Weitere Ausführungen erübrigen sich daher an dieser Stelle.

E. 9

a) Die Vorbringen auf den S. 42-45 der Beschwerdeschrift drehen sich um die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich des chemisch-toxikologischen Untersuchungsberichtes. Konkret stellte die Vorinstanz auf S. 21 ihres Urteils fest: "Ausserdem wurde am 13. Oktober 2006 ein chemisch-toxikologischer Untersuchungsbericht über den Angeklagten erstellt und hierzu ein Ergänzungsgutachten vom 5. Dezember 2006 ausgearbei-

- 19 - tet. Aus der chemisch-toxikologischen Untersuchung ergab sich die Erkenntnis, dass der Angeklagte innerhalb der Zeitperiode von etwa Mitte Februar bis etwa Mitte August 2006 vereinzelt Kokain konsumierte [Urk. HD act. 21/1/7 und Urk. HD 21/1/9 S. 3]." b) Der Beschwerdeführer erachtet diese Schlussfolgerung als aktenwidrig oder willkürlich. Unter Hinweis auf den chemisch-toxikologischen Untersuchungsbericht und das Ergänzungsgutachten wendet er ein, das Vorliegen einer Kokainwirkung im Zeitpunkt des Ereignisses – insbesondere auch bei einem niedrig dosierten Kokain-Konsum – lasse sich weder sicher ausschliessen noch bestätigen. Vorliegend handle es sich nicht um eine niedrige Dosierung, so der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Ziffer 6.10.3. der Beschwerdeschrift. Da selbst bei niedriger Dosierung eine Wirkung nicht ausgeschlossen werden könne, sei dies umso mehr bei erhöhter Menge anzunehmen. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Kokainkonsum eine psychische und motorische Erregung, Enthemmung, Euphorie, erhöhte Risikobereitschaft, Antriebssteigerung, Aggression, Verfolgungswahn, Stimmungs- und Wahrnehmungsveränderung beim Beschwerdeführer hervorgerufen habe. Ein anderer Schluss lasse sich vor dem Hintergrund des Grundsatzes "in dubio pro reo" nicht rechtfertigen. Man könne nicht, wie es das Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich mache, mangels sicherer Bestätigung oder

Ausschluss einer Wirkung einfach auf fehlende Wirkung schliessen. Hierzu verweist der Beschwerdeführer auf Ziffer 5.7. der Beschwerdeschrift. Es komme auf die zugunsten des Beschwerdeführers nicht ausschliessbare höchstmögliche Kokainwirkung zur Tatzeit an (vgl. KG act. 1 S.43). Die Vorinstanz zeigte im fraglichen Kontext nur auf, welche (gesicherte) Erkenntnis die chemisch-toxikologische Untersuchung in Bezug auf das Kokainkonsumverhalten des Beschwerdeführers in den 6 Monaten vor seiner Verhaftung ergeben habe, und gab dabei das Ergebnis des auf entsprechenden Auftrag hin erstatteten Ergänzungsgutachtens vom 5. Dezember 2006 wieder (vgl. OG act. HD 21/1/8 und 21/1/9 S. 3). Inwiefern diese Feststellungen (vorstehend lit. a) aktenwidrig oder willkürlich sein sollten, ist nicht ersichtlich. Zur Frage einer tatzeitaktuellen Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit wegen des

- 20 - (allfälligen) Konsums psychotroper Substanzen (in Verbindung mit der Persönlichkeitsstörung) äusserte sich die Vorinstanz im Rahmen der Strafzumessung unter Hinweis auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. P. vom 25. Juni 2007 (KG act. 2 S. 43 ff.). Auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz geht der Beschwerdeführer jedoch mit keinem Wort ein. Soweit die Rüge überhaupt ausreichend substantiiert wurde, erweist sie sich als unbegründet. Auf die Querverweise bzw. die dort gemachten Ausführungen wird allenfalls noch näher zurückzukommen sein. c) Das Gleiche gilt, soweit der Beschwerdeführer auf die Wirkung des Cannabiskonsums bzw. die Wechselwirkung von Cannabis, Kokain und Alkohol hinweist und – zumindest sinngemäss – eine Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit geltend macht (vgl. KG act. 1 S. 43 f.). d) Darüber hinaus wendet der Beschwerdeführer konkret ein, es sei gerichtsnotorisch, dass die Alkohol-Kokain-Verbindung zu unerwarteten Zuständen führe. Entgegen den Ausführungen im psychiatrischen Gutachten auf S. 51 des Gutachtens lasse sich eine solche Wirkung nicht einfach damit verneinen, dass der Beschwerdeführer ja um die Wirkung gewusst habe (vgl. KG act. 1 S. 44). Der Beschwerdeführer gibt die thematisierte Stelle im Gutachten verzerrt wieder. Der Gutachter verneinte im fraglichen Zusammenhang nicht, dass die Alkohol-Kokain-Verbindung zu unerwarteten Zuständen führen könne. Gegenteil räumte er ein, dass im Bedingungsgefüge des Tathandelns der tatzeitaktuellen Alkoholisierung und allenfalls dem Einfluss von Kokain eine zusätzlich enthemmende und aggressionsbegünstigende Rolle zukomme. Weiter erklärte der Gutachter, dass diese Wirkung dem pharmakologisch grundsätzlich Erwartbaren entspreche und den Exploranden nicht von einem grossen Teil vergleichbarer Handelnder unterscheide. In Klammern merkte er an, dass dem Exploranden diese Wirkung von ihm konsumierter Substanzen bekannt gewesen sei, da er in der Vorgeschichte Aggressionshandlungen wiederholt mit vorgängigem Alkoholkonsum begründet habe (vgl. OG act. HD 25/8 S. 51). Der Gutachter bejahte somit eine Wechselwirkung psychotroper Substanzen und führte lediglich relati-

- 21 - vierend an, dass dem Beschwerdeführer diese Wirkung bekannt gewesen sei. Inwiefern diese Überlegungen an einem Nichtigkeitsgrund leiden sollten, ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht ausreichend substantiiert dargestellt. Ferner belegt der Beschwerdeführer nicht mit den erforderlichen Aktenstellen, wo bzw. dass die Vorinstanz und das Gutachten fälschlicherweise davon ausgegangen seien, er sei "regelmässiger Konsument" (vgl. KG act. 1 S. 44 unten). Mithin erübrigen sich weitergehende Ausführungen an dieser Stelle, und auf die Querverweise bzw. die dortigen Vorbringen wird gegebenenfalls noch näher zurückzukommen sein. 10.a) Die Vorbringen

auf den S. 45-47 der Beschwerdeschrift drehen sich um das "IRM-Gutachten" (gemeint wohl: psychiatrisches Gutachten). Der Beschwerdeführer zitiert vorab über zwei Seiten jene Erwägungen, in welchen sich die Vorinstanz mit dem psychiatrischen Gutachten auseinandersetzte (KG act. 1 S. 45-46). Hernach beanstandet er, dass sie – die Vorinstanz - "keine eigentliche Begründung ihrer Überzeugungsgründe" vorgenommen habe, weshalb die Begründung objektiv nicht nachvollziehbar sei. Die Vorinstanz habe sich mit den "zahlreichen Vorbehalten gegen das Gutachten" nicht auseinandergesetzt, so der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Ziffer 6.10.3. der Beschwerdeschrift (vgl. KG act. 1 S. 47). b) Auch diese Ausführungen genügen den Substantiierungsanforderungen an eine Nichtigkeitsbeschwerde (vorstehend Erw. II.3.b und c und nachfolgend Erw. II.1) offensichtlich nicht. Mit einer Zitierung von zwei Seiten vorinstanzlicher Erwägungen (vgl. KG act. 2 S. 43 - 45) und einer daran anschliessenden blossen Bemerkung, die Vorinstanz nehme "keine eigentliche Begründung ihrer Überzeugungsgründe" vor, wird kein Nichtigkeitsgrund nachgewiesen. Soweit der Beschwerdeführer dabei auf spätere Ausführungen (in Ziff. 6.10.3 = S. 76 - 88 der Beschwerde) verweist, ist nachfolgend darauf einzugehen (vgl. insbes. Erw. II.11.5).

- 22 -

E. 11

Auf den S. 47-90 der Beschwerdeschrift geht der Beschwerdeführer auf einzelne Abschnitte der Anklageschrift ein. Dabei legt er jeweils dar, anhand welcher Beweise seiner Ansicht nach die Vorinstanz den betreffenden Abschnitt der Anklageschrift als erstellt erachtet habe, und zitiert seine im Rahmen des vorinstanzlichen Plädoyers im jeweiligen Kontext gemachten Einwendungen. Im Anschluss daran begründet der Beschwerdeführer, inwiefern er die angerufenen Nichtigkeitsgründe als erfüllt betrachtet.

E. 11.1

Bevor auf die einzelnen Beschwerdepunkte näher eingegangen wird, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nur hinreichend substantiierte Rügen geprüft werden. Dazu gehört nach dem Gesagten (vgl. Erw. II.3.c), dass sich die beschwerdeführende Partei mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen auseinandersetzt. Namentlich genügt es grundsätzlich nicht, wenn in appellatorischer Weise lediglich die eigene Sicht der Dinge losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen dargelegt und behauptet wird, die gegenteilige Auffassung des Sachrichters sei willkürlich. Eine substantiierte Rüge bedingt daher, dass im Einzelnen erklärt und mittels Aktenstelle belegt wird, welche entscheidrelevanten Erwägungen aus welchen Gründen willkürlich erscheinen. Bereits gesagt wurde auch, dass der Beschwerdeführer genau darzulegen hat, welche seiner vorinstanzlichen Einwände einer weitergehenden Auseinandersetzung bedurft hätten, und es nicht Aufgabe des Kassationsgerichts ist, die in Frage kommenden Plädoyernotizen (inklusive die in den Fussnoten gemachten Anmerkungen) zu sichten und daraus die erheblichen Argumente herauszulesen, welche allenfalls einer weitergehenden Auseinandersetzung bedurft hätten (vgl. auch Erw. II.4.b, 1. und 2. Abschnitt).

E. 11.2

a) Vorab geht es um den Anklagevorwurf, der Beschwerdeführer sei bereits im (Restaurant A.) als sehr aggressiv in Erscheinung getreten und habe angekündigt, er werde jemanden zerschneiden (vgl. KG act. 1 S. 47-49). b) Der Beschwerdeführer wendet ein, die

Vorinstanz berücksichtige nicht, dass N. als Zeuge erklärt habe, von aggressiven Sprüchen bzw. der Ankündigung des "Zerschneidens" nichts mitbekommen zu haben (KG act. 1 S. 48 i.V.m. S. 47 Fn 47).

- 23 - Die Vorinstanz erachtet es gestützt auf die glaubhafte Darstellung von I. als erstellt, dass der Beschwerdeführer bereits im (Restaurant A.) gesagt habe, er wolle heute einen mit dem Messer "zerschneiden" (vgl. KG act. 2 S. 35). Dass die Vorinstanz auf die erwähnte Aussage N.'s nicht weiter eingegangen ist, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. N. verliess das (Restaurant A.) bereits um 23.00 Uhr, mithin rund 1.5 h früher als der Beschwerdeführer und I. (vgl. etwa: OG act. HD 17/1 S. 7), was auch der Vorinstanz nicht entging (vgl. KG act. 2 S. 15 unten). Es ist durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer die fragliche Aussage nach dem Weggang von N. machte oder Letzterer zuvor nichts davon mitbekommen hatte. Jedenfalls erweist sich das alleinige Abstellen auf die Darstellung von I. unter den gegebenen Umständen nicht als willkürlich. Auch erübrigte sich in Anbetracht der vorinstanzlichen Entscheidungsgründe eine weiter- gehende Auseinandersetzung mit den Plädoyervorbringen der Verteidigung, soweit die Rüge der Gehörsverletzung überhaupt als ausreichend substantiiert erachtet werden kann (vgl. vorstehend Erw. II.4.b, 1. und 2. Abschnitt). Zur Frage, ob bzw. inwieweit I. ein Interesse gehabt habe, den Beschwerdeführer bewusst falsch zu belasten, wurde bereits Stellung genommen (vgl. KG act. 1 S. 48, vorstehend Erw. II.4.b, 2. Abschnitt). Weitere Ausführungen erübrigten sich an dieser Stelle. Woraus sich ergeben sollte, dass sich die "Gebrüder [I. und M.] in der Tatnacht noch besprochen" hätten, bleibt unerfindlich bzw. wird in der Beschwerdebeurteilung nicht belegt (vgl. KG act. 1 S. 48). Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, im Umstand des angekündigten Zerschneidens könne entgegen der vorinstanzlichen Auffassung keine Ankündigung für die spätere Tat erblickt werden (vgl. KG act. 1 S. 48). Die Vorinstanz interpretierte indessen die fragliche Aussage nicht als eine konkrete Ankündigung der Tat, sondern schloss auf eine Tatbereitschaft des Beschwerdeführers, welche offenbar losgelöst von einer bestimmten Person existierte (vgl. KG act. 2 S. 35). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach der Auseinandersetzung beim Auto wegrannte, spricht nicht gegen das grundsätzliche Vorhandensein einer entsprechenden Tatbereitschaft. Immerhin hatte der Beschwerdeführer nach der von

- 24 - ihm beschädigten Autotüre auch Anlass dazu, und es hielten sich in jenem Zeitpunkt noch andere Personen in unmittelbarer Nähe auf. Ein Nichtigkeitsgrund (in Form willkürlicher Beweiswürdigung oder einer Gehörsverletzung) liegt nach dem Gesagten nicht vor. Die Rügen erweisen sich als unbegründet, soweit die Beschwerdevorbringen überhaupt ausreichend substantiiert wurden.

E. 11.3

a) Weiter geht es um den Anklagevorwurf, der Beschwerdeführer habe sich nach dem Verlassen des (Restaurant A.) dem ihm entgegenkommenden C. in den Weg gestellt und ihn ohne Grund belästigt (vgl. KG act. 1 S. 49-50). b) Der Beschwerdeführer wendet ein, die Belästigung ohne Grund werde durch die Vorinstanz nicht erstellt. Statt dessen begnüge sie sich mit einer Zusammenfassung der Aussagen und erkläre den Sachverhalt in pauschaler Weise für erstellt. Namentlich beziehe sie die gegenteiligen Aussagen von C. in willkürlicher Weise nicht in die Beweiswürdigung mit ein (vgl. a.a.O.). Die Anklage wirft dem Beschwerdeführer vor, C. ohne Grund belästigt zu haben. I. sagte gemäss Darstellung im angefochtenen Entscheid zur fraglichen Begegnung aus: "[...] Nach ca. 50 Metern sei der Angeklagte plötzlich umgekehrt und sei auf einen Mofafahrer zugegangen, der gerade

herangefahren sei. Der Angeklagte habe sich diesem in den Weg gestellt, so dass dieser habe anhalten müssen. [...]" (KG act. 2 S. 10). C. sagte gemäss Darstellung im angefochtenen Entscheid insoweit aus: "[...] Dann seien plötzlich zwei Typen auf der Strasse gestanden. Die beiden hätten sich sehr aggressiv verhalten und ihnen den Weg versperrt." Diese Schilderung korrigierte C. in der zweiten polizeilichen Befragung gemäss Darstellung der Vorinstanz dahingehend, dass er bei der Begegnung mit dem Beschwerdeführer und I. alleine gewesen sei. Weiter erklärte C. zur fraglichen Begegnung gemäss vorinstanzlicher Darstellung: "Als er das Mofa schiebend vor dem [Restaurant Q.] angelangt sei, seien ihm zwei Männer entgegengekommen, welche sich ihm in den Weg gestellt hätten." (KG act. 2 S. 18). Sodann bestätigte C. in der polizeilichen Befragung selber, es sei zunächst zu einem verbalen Disput gekommen (OG act. HD 19/4 S. 2 unten, KG act. 2 S. 18/19), und in der staats-

- 25 - anwaltschaftlichen Einvernahme sprach er als Auskunftsperson von einer "Anpöbele" (OG act. HG 19/5 S. 2). Die Vorinstanz erachtete den fraglichen Sachverhaltsabschnitt insbesondere gestützt auf die Aussagen von I., sowie ergänzend auf jene von C., als erstellt. Das ergibt sich aus den vorinstanzlichen Erwägungen auf S. 22 (unten) und S. 25 (2. Abschnitt) des angefochtenen Entscheids. Der Beschwerdeführer zeigt nicht konkret auf, weshalb die von der Vorinstanz als massgeblich beurteilten Aussagen der Beteiligten keine entsprechende Schlussfolgerung erlauben bzw. das Abstellen darauf offensichtlich abwegig sei. Stattdessen beschränkt er sich auf eine Wiederholung seines bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunktes, indem er aus den Plädoyernotizen zitiert. Ein solches Vorgehen läuft der Sache nach auf eine im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu hörende appellatorische Kritik hinaus. Auch lagen im fraglichen Punkt keine gegenteiligen Angaben von C. vor, welche einer weitergehenden Auseinandersetzung bedurft hätten. Zu wiederholen ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer genau darzulegen hat, welche seiner vorinstanzlichen Einwände einer weitergehenden Auseinandersetzung bedurft hätten, und es nicht Aufgabe des Kassationsgerichts ist, die in Frage kommenden Plädoyernotizen (inklusive die in den Fussnoten gemachten Anmerkungen) zu sichten und daraus die allenfalls erheblichen Argumente herauszulesen (vgl. auch Erw. II.4.b, 1. und 2. Abschnitt). Ein Nichtigkeitsgrund liegt nicht vor, soweit auf die Beschwerde mit Blick auf die Substanziierungsanforderungen überhaupt eingetreten werden kann.

E. 11.4

a) Sodann geht es um den Anklagevorwurf, Z. habe C. in Bedrängnis gesehen, worauf er – Z. – den Beschwerdeführer aus dem offenen Fahrerfenster angesprochen habe (vgl. KG act. 1 S. 50 - 52). b) Der Beschwerdeführer übt wie bereits im Rahmen der vorstehenden Rüge und im Sinne seiner einleitenden Bemerkungen (vgl. vorstehend Erw. II.2) grundsätzliche Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und sieht seinen Gehörsanspruch verletzt, weil sich die Vorinstanz nicht mit seinen Plädoyer- vorbringen auseinandergesetzt habe.

- 26 - Gemäss Darstellung im angefochtenen Entscheid sagte I. (u.a.) aus (KG act. 2 S. 10): "[...] Der Angeklagte habe den Mofafahrer 'angezündet', wobei er nicht genau verstanden habe, was gesprochen worden sei. Er sei ca. 10 Meter von den beiden entfernt gestanden. Während der verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Mofafahrer habe ein mit zwei Personen besetzter Personenwagen auf der Höhe des Mofas angehalten, worauf der Lenker das Türfenster geöffnet und etwas zu den beiden Kontrahenten gerufen habe. [...]" Die Aussagen von Z. zum fraglichen Thema gab die

Vorinstanz wie folgt wieder (KG act. 2 S. 13): "Auf der Fahrt dorthin habe er drei Personen gesehen, die auf der Strasse gestanden seien. Die eine Person, [C.], habe er gekannt. Dieser sei offenbar mit einem Mofa unterwegs gewesen und haben neben seinem Mofa gestanden. Die beiden anderen Männer seien bei [C. gestanden, der Kleinere etwas hinter ihm, der Grössere habe vor ihm gestanden. [Z.] schilderte dann, dass er angehalten und das Fenster heruntergelassen habe. Er habe [C.] gefragt, ob irgendetwas sei, worauf dieser ihm gesagt habe, dass die beiden anderen ihn 'anmachen' würden. Darauf habe er den beiden gesagt, dass sie [C.] in Ruhe lassen sollten. [...]" K. sagte gemäss Darstellung der Vorinstanz (u.a.) aus (KG act. 2 S. 14): "[...], dass sie auf der Fahrt zum Restaurant Bierfass einen Bekannten namens [C.] gesehen hätten. Dieser habe auf seinem stillstehenden Mofa gesessen und neben ihm seien zwei Männer gestanden. Weil ihnen diese Situation verdächtig vorgekommen sei, hätten sie angehalten. [Z.] habe das Fenster heruntergelassen und [C.] gefragt, ob alles in Ordnung sei. [...]" Die Vorinstanz erachtete den fraglichen Sachverhaltsabschnitt insbesondere gestützt auf die vorstehend zitierten Aussagen als erstellt. Das ergibt sich aus den vorinstanzlichen Erwägungen auf S. 22 und S. 25 (2. Abschnitt) des angefochtenen Entscheids. Der Beschwerdeführer zeigt auch hier nicht konkret auf, weshalb die von der Vorinstanz als massgeblich beurteilten Aussagen der Beteiligten keine entsprechende Schlussfolgerung erlauben bzw. das Abstellen darauf geradezu unvertretbar sei. Statt dessen beschränkt er sich auf eine Wiederholung seines bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunktes, indem er aus den Plädoyernotizen zitiert. Ein solches Vorgehen läuft der Sache nach auf eine im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu hörende appellatorische Kritik hinaus. Zu wiederholen ist auch, dass der Beschwerdeführer genau darzulegen hat, welche seiner vorinstanzlichen Einwände einer weitergehenden Auseinandersetzung bedurft hätten, und es nicht Aufgabe des Kassationsgerichts ist, die in Frage kommenden Plädoyernotizen (inklusive die in den Fussnoten gemachten Anmerkungen) zu

- 27 - sichten und daraus allfällige erhebliche Argumente herauszulesen (vgl. auch Erw. II.4.b, 1. und 2. Abschnitt).

E. 11.5

Die nachfolgenden Beschwerdeabschnitte (KG act. 1 S. 52-57, S. 57-65, S. 66-67, S. 67-69, S. 69-71, S. 71-75, S. 75-90) zeigen die gleichen, formalen Mängel: Der Beschwerdeführer nimmt Bezug auf einzelne Passagen der Anklageschrift und bemängelt vorab, dass die Vorinstanz den jeweiligen Vorwurf nicht konkret bzw. ohne nähere Auseinandersetzung für erstellt erkläre (vgl. KG act. 1 S. 52, 58, 69 f., 75 f.). Weiter zitiert er – teilweise über mehrere Seiten hinweg – aus seinen vorinstanzlichen Plädoyernotizen, bemängelt unter dem Titel "Nichtigkeitsgründe", dass sich die Vorinstanz nicht damit auseinandergesetzt habe und wiederholt im Sinne seiner einleitenden Bemerkungen (vgl. vorstehend Erw. II.2) seine grundsätzliche Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung (vgl. KG act. 1 S. 57, 65, 66 f., 68 f., 70 f.). Dabei findet jedoch keine hinreichende argumentative Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid statt; die Einwände sind zu unbestimmt und pauschal gehalten, um auf einen Nichtigkeitsgrund schliessen zu können, soweit sie nicht ohnehin wiederum Querverweise auf andere Stellen der Beschwerdeschrift enthalten (vgl. KG act. 1 S. 69, 75, 88 ff.).

E. 12

Somit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des Anklage- vorwurfs Mordversuch keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen vermochte. Auf die weiteren Ausführungen, mit welchen der Beschwerdeführer nachweisen will, dass sich die behaupteten Nichtigkeitsgründe im Rahmen der Mordsubsumtion und der Strafzumessung zu seinem Nachteil ausgewirkt hätten, braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden (vgl. KG act. 1 S. 90-94).

E. 13

Im letzten Teil der Beschwerdebegründung vom 10. Dezember 2008 nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf den Schuldspruch hinsichtlich des ihm in ND 1 vorgeworfenen Raufhandels (KG act. 1 S. 94-99). Vorab zitiert er die von der Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung angestellten Überlegungen und die entsprechenden vorinstanzlichen Plädoyer- notizen (vgl. KG act. 1 S. 95-97 bzw. S. 97-98). Unter dem Titel "Nichtigkeits- gründe" wirft er der Vorinstanz vor, auf die Einwände nicht eingegangen zu sein.

- 28 - Weiter sei die Vorinstanz in Willkür verfallen, weil sie in den dargelegten Aus- sagen von R. und S. eine Bestätigung der Aussagen von G. erblicke. Unhaltbar sei auch, dass die Vorinstanz die Aussagen von T. nicht einbezogen habe, welche die Aussagen von R. bestätigen würden und erhebliche Zweifel an den Aussagen des verletzt am Boden liegenden G. entstehen liessen. Die Vorinstanz habe nach Belieben bzw. ohne nähere Auseinandersetzung Aussagen in ihre Urteilsfindung einfließen lassen (vgl. KG act. 1 S. 98-99). Auch diese Vorbringen genügen den Begründungsanforderungen nicht. Zum einen erweisen sie sich als zu pauschal und unbestimmt und zum anderen erfolgt keine argumentative Auseinandersetzung mit den effektiv angestellten Über- legungen der Vorinstanz. Der Sache nach übt der Beschwerdeführer wiederum bloss appellatorische Kritik (vgl. vorstehend Erw. II.3.c; II.11.1). Folglich ist auf den letzten Teil der Beschwerdebegründung vom 10. Dezember 2008 nicht einzutreten.

E. 14

Der Gutachter hielt fest, dass während der ganzen (durch den Gutachter am 29. und 31.5.2007 während knapp 3 bzw. 1 ½ Stunden durchgeführten) Unter- suchung die emotionale Schwingungsfähigkeit und Ansprechbarkeit des Beschwerdeführers etwas vermindert gewirkt hätten und seine Angaben meist knapp und kaum je durch das Bemühen um eine Auseinandersetzung mit dem jeweils gegebenen Thema gekennzeichnet gewesen seien (OG act. HD 25/8 S. 30). Der Beschwerdeführer weist unter Bezugnahme auf diese Stelle im Gut- achten auf die Wirkungen der von ihm eingenommenen Medikamente hin und macht geltend, der Gutachter begründe nicht, worauf die von ihm festgestellte Verminderung der emotionalen Schwingungsfähigkeit und Ansprechbarkeit zurückgeführt werden könne. Der Gutachter unterlasse es, den offensichtlich (so der Beschwerdeführer) vorliegenden Zusammenhang zwischen den Medikamen- ten und der gutachterlich festgestellten Verminderung zu diskutieren (KG act. 18 S. 9 f. Ziff. 39 - 43). a) An der Stelle im Gutachten, auf welche der Beschwerdeführer diese Rüge bezieht, schilderte der Gutachter ein Verhalten des Beschwerdeführers während der Untersuchungen vom 29. und 31. Mai 2007, ohne dieses Verhalten zu inter- pretieren. Damit hatte der Gutachter zumindest an dieser Stelle auch keinen Anlass, mögliche Gründe für das geschilderte Verhalten darzulegen. Insoweit geht die Rüge fehl.

- 41 - b) Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang aber auch darauf, dass der Gutachter bei der Beurteilung der Legalprognose (OG act. HD 25/8 S. 53) festgestellt habe, es bestehe keine Bereitschaft des Beschwerdeführers, sich intensiv mit dem Delikt und mit Verhaltensstrategien zur Vermeidung vergleichbarer Verhaltensbereitschaften in der Zukunft zu beschäftigen (KG act. 18 S. 10 Ziff. 43). Inwiefern die vom Beschwerdeführer geschilderte Medikation (KG act. 18 S. 9) für diese Aussage des Gutachters bedeutsam sein soll, erklärt er aber nicht. Auch insoweit geht die Rüge fehl.

E. 15

Der Gutachter hielt fest, dass der Beschwerdeführer eine Auseinandersetzung, eine Motivanalyse, eine Beschäftigung mit eigenen Erlebnis- und Reaktionsbereitschaften ablehne (OG act. HD 25/8 S. 54, S. 59). Der Beschwerdeführer rügt, der Gutachter begründe diese Feststellung nicht. Er - der Beschwerdeführer - habe solches nicht erklärt (KG act. 18 S. 10 f. Ziff. 44 - 47). Aus den gutachterlichen Schilderungen über die Untersuchung des Beschwerdeführers (OG act. HD 25/8 S. 30 ff.) ergibt sich zwar, dass sich der Beschwerdeführer mit den Delikten kaum oder gar nicht auseinandersetzt und sich nicht mit einer persönlichen Änderung befasst (vgl. insbes. OG act. HD 25/8 S. 33). Tatsächlich ergibt sich daraus aber nicht, dass der Beschwerdeführer eine solche Auseinandersetzung, eine Motivanalyse, eine Beschäftigung mit eigenen Erlebnis- und Reaktionsbereitschaften (geradezu) ablehnt. Für diese Beurteilung findet sich im Gutachten keine Begründung. Diese Rüge ist begründet. Ob dies- bezüglich ein eigentlicher Nichtigkeitsgrund zum Nachteil des Beschwerdeführers vorliegt, muss aber nicht eingehender geprüft, sondern kann offengelassen werden, da bereits ein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt, der zur (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Notwendigkeit weiterer Abklärungen durch die Vorinstanz führt (vgl. vorstehend Erw. III.9 und nachfolgend Erw. III.18), in deren Rahmen der Gutachter zur Begründung angehalten werden kann.

E. 16

Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, der Gutachter begründe auch seine Aussage nicht, dass das Vorhandensein ausgeprägter Psychopathie-Merkmale in der Literatur als Gegenindikation für psychotherapeutische Mass-

- 42 - nahmen gesehen würde (KG act. 18 S. 11 Ziff. 48 f. mit Bezug auf OG act. HD 25/7 S. 58). Tatsächlich erklärt der Gutachter nicht, auf welche Literaturstellen er sich bei dieser Aussage stützt. Dies wäre wünschenswert gewesen und darf eigentlich bei solchen Aussagen aufgrund der erforderlichen Überprüfbarkeit erwartet werden. Ein Nichtigkeitsgrund zum Nachteil des Beschwerdeführers wird durch diesen Mangel aber nicht nachgewiesen. Bei der gutachterlichen Aussage handelt es sich vielmehr bloss um einen zusätzlichen Hinweis nach der vorangehenden, nicht darauf gestützten Begründung, dass und weshalb sich die Empfehlung einer ärztlichen Behandlung der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung verbiete (OG act. HD 25/8 S. 58).

E. 17

Der Gutachter erklärte, beim Beschwerdeführer kämen zu den ohnehin bei der Behandlung dissozialer Persönlichkeitsstörungen bestehenden Schwierigkeiten eine Reihe von Faktoren hinzu, welche die Behandlungsprognose zusätzlich verschlechterten, nämlich eine geringe Introspektionsfähigkeit und -bereitschaft, eine geringe Offenheit, eine gänzlich mangelnde Bereitschaft zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der

Tathandlung und eigenen Tatbereitschaften sowie wiederum Faktoren der "Psychopathie", nämlich eine mangelnde Anteilnahme an den Folgen eigenen Fehlverhaltens, Empathiemangel, mangelhafte Verhaltenskontrolle (OG act. HD 25/8 S. 58). a) Der Beschwerdeführer beanstandet dabei, diese vom Gutachter genannten Faktoren, welche nach Auffassung des Gutachters die Behandlungsprognose zusätzlich verschlechterten, seien bereits Bestandteil der vom Gutachter diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung. Die Feststellung, dass über die festgestellte Persönlichkeitsstörung hinaus noch weitere Faktoren vorlägen, die eine Behandelbarkeit zusätzlich erschweren, sei deshalb willkürlich (KG act. 18 S. 12 Ziff. 52 f.). b) Als Schwierigkeiten, die ohnehin bei der Behandlung dissozialer Persönlichkeitsstörungen beständen, nannte der Gutachter, dass es keine gut wirksame Behandlungsmethode gebe; die Störung gelte als generell zumindest nur schwer

- 43 - behandelbar. Wenn der Gutachter anschliessend an diese generelle Feststellung auf spezielle konkret beim Beschwerdeführer vorhandene Faktoren hinweist, welche die generelle (schlechte) Behandlungsprognose zusätzlich verschlechtern, liegt darin keine logisch fehlerhafte doppelte Berücksichtigung derselben Faktoren, auch wenn die beim Beschwerdeführer speziell festgestellten Faktoren allgemein Merkmale einer dissozialen Persönlichkeitsstörung sind. Vielmehr ist der Hinweis auf solche Faktoren als Hinweis auf eine Verstärkung der generellen Schwierigkeiten durch die beim Beschwerdeführer konkret vorhandenen zu verstehen. Diese Rüge geht fehl.

E. 18

Zusammenfassend ist die Nichtigkeitsbeschwerde vom 26. April 2010 insoweit begründet, als sie nachwies, dass das psychiatrische Gutachten vom 25. Juni 2007, welches die Vorinstanz ihrem Urteil zugrundelegte, in zwei Punkten unvollständig ist (vorstehend Erw. III.9 und III.15) und das angefochtene Urteil zumindest bezüglich des ersten dieser beiden Punkte (vorstehend Erw. III.9) am Nichtigkeitsgrund von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO leidet (vorstehend Erw. III.9.e). Da der Beschwerdeführer mit der Nichtigkeitsbeschwerde vom 10. Dezember 2008 keinen Nichtigkeitsgrund nachwies (vorstehend Erw. II.14) und sich die Nichtigkeitsbeschwerde vom 26. April 2010 einzig gegen die vorinstanzliche Anordnung der Verwahrung richtet (vorstehend Erw. III.1 mit Verweisung auf KG act. 18 S. 3 Ziff. 2 und S. 13), sind (nur) die mit dem Nichtigkeitsgrund behaftete Dispositiv Ziffer 4 des angefochtenen Urteils (Anordnung der Verwahrung) und die auch davon (bzw. von allfälligen Weiterungen) abhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen des angefochtenen Urteils (Dispositiv Ziffern 8 - 10) aufzuheben (§ 435 StPO; vgl. dazu ZR 95 [1996] Nr. 23, Kass.-Nr. AC060031 vom 5.2.2008 Erw. II.20 und Kass.-Nr. AC050125 vom 2.4.2007 Erw. VIII). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und ist die Sache zur Ergänzung der Untersuchung im Sinne der vorstehenden Erwägungen III.9 und III.14 und zu neuem Entscheid betreffend Massnahme / Verwahrung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei ist es der Vorinstanz überlassen, ob sie vorab den bisherigen Gutachter mit den Mängeln konfrontieren und ihm Gelegenheit zur Behebung geben oder ob sie bezüglich der Frage einer Massnahme / Verwahrung direkt ein neues Gutachten einholen möchte. Im Gegensatz zur

- 44 - Auffassung des Beschwerdeführers (KG act. 18 S. 12 f. Ziff. 54) steht vor einer möglichen Ergänzung durch den bisherigen Gutachter nicht bereits jetzt fest, dass die Mängel nur durch einen anderen Gutachter behoben werden könnten. IV. Die Vorinstanz auferlegte die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer, schrieb sie aber gestützt auf § 190a

StPO (Verhältnisse des Beschwerdeführers) sofort definitiv ab (KG act. 2 S. 55 Erw. VII und S. 57 Ziff. 9). Der Beschwerdeführer befindet sich im vorzeitigen Strafvollzug. Seine finanziellen Verhältnisse haben sich deshalb seit Erlass des vorinstanzlichen Urteils offenkundig nicht verbessert. Soweit die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären, rechtfertigte es sich deshalb, auch diese sofort definitiv abzuschreiben. Dem Beschwerdegegner 2, der sich im Beschwerdeverfahren nicht äusserte und keine Anträge stellte, sind weder Kosten aufzuerlegen noch hat er eine Prozessentschädigung zu bezahlen noch ist ihm eine solche zuzusprechen. Die amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers sind aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Unter diesen Umständen ist es nicht nötig, das Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens des Beschwerdeführers zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestimmen. Vielmehr sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen und keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. V. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 72 ff. BGG (vgl. BGE 133 IV 137 = Pra 2007 Nr. 144). Demnach ist gegen ihn die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht.

- 45 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.